



## RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

### Geschäftsordnung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Köln

#### I. Vorstand

##### 1. Allgemeines

###### § 1

###### Siegel

Der Vorstand führt ein Siegel mit der Umschrift „Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln“ und dem Symbol des Dienstsiegels der Justizbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

###### § 2

###### Aufgaben

(1) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit alle anstehenden Fragen zur Entscheidung an sich ziehen, soweit sie nicht durch Gesetz einzelnen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind.

(2) Über die Aufgaben des Vorstands nach § 73 BRAO hinaus obliegen dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer bedarf der Einwilligung des Vorstands. Die Bestellung eines Geschäftsführers zum Hauptgeschäftsführer bedarf der Einwilligung des Vorstands.
2. Anstellungsverträge mit Geschäftsführern und Mitarbeitern, die als Geschäftsführer in Betracht kommen, und Verträge mit einer vertraglichen Kündigungsfrist von mehr als einem halben Jahr oder mit Gewährung von Pensionsberechtigung bedürfen der Einwilligung des Vorstands.
3. Der Vorstand kann dem Vertreter der Rechtsanwaltskammer (§ 188 BRAO) Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts (§ 190 Abs. 1 BRAO) in der

Hauptversammlung erteilen. Der Vertreter ist hieran gebunden und berichtet dem Vorstand nach der Hauptversammlung.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Vorstandsmitglieder**

(1) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, die durch den Präsidenten oder durch Beschluss des Vorstands ihnen übertragenen Geschäfte zu erledigen. Bei Widerspruch entscheidet das Präsidium.

(2) Die beauftragten Mitglieder haben nach Erledigung des Auftrags zu berichten. Ist ein Mitglied aus irgendwelchen Gründen an der Erledigung des Auftrags gehindert, so hat es dies dem Präsidenten mitzuteilen.

(3) Hat der Vorstand einzelnen Mitgliedern die in § 73 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BRAO bezeichneten Geschäfte im allgemeinen oder auf Zeit übertragen, so wird hierdurch die Beauftragung eines anderen Mitglieds für einen bestimmten Fall nicht ausgeschlossen.

## **2. Vorbereitung der Vorstandssitzungen**

### **§ 4**

#### **Einberufung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden.

(2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstands durch schriftliche Einladung, die auch formfrei in Textform, per beA oder E-Mail erfolgen kann, unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung soll den Vorstandsmitgliedern spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen können Einladungen auch ohne Einhaltung einer Frist mündlich oder fernmündlich ergehen.

(3) Der Präsident muss eine Sitzung binnen zwei Wochen anberaumen, wenn drei Mitglieder des Vorstands es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.

## **§ 5 Tagesordnung**

(1) Der Präsident setzt die Tagesordnung fest. Vorschläge für die Tagesordnung, die der Präsident auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds in die Tagesordnung aufnehmen muss, sollen dem Präsidenten spätestens am 14. Kalendertag vor der Sitzung mitgeteilt werden.

(2) Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen der Einladung nach § 4 Abs. 2 beigefügt werden. Soll zu einem Tagesordnungspunkt ein Beschluss durch den Vorstand gefasst werden, soll der Tagesordnung ein Beschlussentwurf beigefügt werden. Sind mit einer Beschlussfassung Ausgaben verbunden, sollen diese in der Vorlage nach Satz 1 erläutert und beziffert werden.

### **3. Durchführung der Vorstandssitzungen**

## **§ 6 Vorsitz und Nichtöffentlichkeit**

(1) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand. Im Fall seiner Verhinderung ergibt sich die Vertretung aus § 17 Abs. 2.

(2) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Gäste zulassen.

## **§ 7 Behandlung von Vorstandsbeschlüssen**

Die rechtsmittelfähigen Entscheidungen des Vorstands werden von dem Vorstandsmitglied unterschrieben, welches den Vorsitz geführt hat.

## II. Abteilungen

### § 8

#### Bildung von Abteilungen

(1) Für jedes Geschäftsjahr bildet der Vorstand aus seinen Mitgliedern elf Abteilungen (§ 77 BRAO).

(2) Die rechtsmittelfähigen Entscheidungen der Abteilung werden von dem Vorstandsmitglied unterschrieben, welches den Vorsitz geführt hat.

### § 9

#### Abteilungen I bis IV

(1) Die Abteilungen I bis IV sind zuständig für

a) Beschwerden, soweit sie nicht wegen gebührenrechtlicher Vorfragen der Abteilung VIII oder als Aufsichtsangelegenheit nach dem Geldwäschegesetz der Abteilung V zugewiesen sind,

b) Angelegenheiten des § 73 Abs. 2 BRAO, soweit sie einen bestimmten Rechtsanwalt oder einen bestimmten Zusammenschluss von Rechtsanwälten betreffen und sie nicht gem. § 73 Abs. 4 BRAO einem Mitglied des Vorstands oder einer anderen Abteilung nach dieser Geschäftsordnung übertragen sind,

c) Anfragen,

d) Ordnungswidrigkeiten nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) (§ 73b BRAO).

(2) Der Vorstand kann den Abteilungen weitere Aufgaben zur Bearbeitung übertragen. Über Einsprüche nach § 74 Abs. 5 S. 2 BRAO entscheidet in Abweichung von Abs. 1 der Gesamtvorstand, soweit die Abteilung nicht abhilft.

(3) Die Zuständigkeit der Abteilungen bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Betroffenen wie folgt:

Abteilung I	von	A bis Ge,
Abteilung II	von	Gf bis K,
Abteilung III	von	L bis R,
Abteilung IV	von	S bis Z,

Bei einheitlichen Beschwerden gegen Zusammenschlüsse i.S. von § 59a BRAO ist der Buchstabe desjenigen maßgebend, mit dem der Name des Zusammenschlusses beginnt. Führt der Zusammenschluss eine Kurzbezeichnung, ist deren Anfangsbuchstabe maßgebend. Bei einheitlichen Beschwerden gegen mehrere Betroffene ist der Name desjenigen maßgebend, der alphabetisch an erster Stelle steht. Werden bei gleichem Sachverhalt von den Beteiligten gegenseitige Beschwerden erhoben, ist diejenige Abteilung insgesamt zuständig, die für die als erste in das Eingangsregister eingetragene Beschwerde zuständig ist.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in Angelegenheiten von Vorstandsmitgliedern immer die Abteilung I zuständig. Gehört das Vorstandsmitglied der Abteilung I an, ist die Abteilung II zuständig.

(5) Die Abteilungen bestehen aus mindestens 4 Mitgliedern. Sie wählen ihren Vorsitzenden und den Schriftführer sowie deren Stellvertreter.

(6) Die Abteilungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligen. Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag. Auf Verlangen des Abteilungsvorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder einer Abteilung ist eine anstehende Angelegenheit dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Beschlüsse der Abteilung können in schriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied der Abteilung widerspricht.

(7) Die Abteilungen können ihre Sitzungen auch außerhalb des Sitzes der Kammer abhalten.

(8) Die Abteilungssitzungen werden durch den Vorsitzenden der Abteilung, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, nach Bedarf schriftlich einberufen. Die Tagesordnung soll den Abteilungsmitgliedern spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung zugehen. Die Einladung zur Abteilungssitzung kann auch formfrei in Textform, per beA oder E-Mail erfolgen.

**§ 10**  
**Abteilung V**

(1) Die Abteilung V ist für Aufsichtsangelegenheiten nach dem Geldwäschegesetz zuständig (§ 50 Nr. 3 GwG).

(2) Diese Abteilung besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 5 bis 8 entsprechend.

**§ 11**  
**Abteilung VI**

(1) Die Abteilung VI ist für Aus- und Fortbildungsangelegenheiten von Rechtsanwaltsfachangestellten zuständig.

(2) § 9 Abs. 5 bis 8 gelten entsprechend.

**§ 12**  
**Abteilung VII**

(1) Die Abteilung VII ist zuständig für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und deren Widerruf, soweit nicht diese Aufgaben nach Abs. 3 dem Vorsitzenden der Abteilung oder nach Abs. 4 dem Präsidenten übertragen sind. Sie ist ferner zuständig für die Festsetzung sowie die Vereinbarung der Vergütung eines Vertreters oder eines Abwicklers gemäß §§ 53 Abs. 10, 55 Abs. 3 S. 1 BRAO.

(2) § 9 Abs. 5 bis 8 gelten entsprechend, es sei denn, es ist nachfolgend anders geregelt.

(3) Dem Vorsitzenden der Abteilung VII wird die Entscheidung über den Widerruf der Zulassung und die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs übertragen, soweit diese nicht dem Präsidenten übertragen ist. Die Abteilung VII entscheidet über den Widerruf der Zulassung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung, wenn der Vorsitzende es für angemessen hält oder ein Mitglied der Abteilung es beantragt.

(4) Dem Präsidenten werden übertragen die Entscheidung über:

a) Anträge auf Zulassung einschließlich der Anträge auf Zulassungswechsel, soweit die Entscheidung positiv ist,

b) die Bestellung eines Vertreters und die Verlängerung der Bestellung,

- c) die Bestellung eines Abwicklers und die Verlängerung der Bestellung,
- d) Anträge gem. § 17 Abs. 2 BRAO,
- e) den Widerruf der Zulassung nach Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO).

### **§ 13 Abteilung VIII**

(1) Die Abteilung VIII ist für alle Gebührenangelegenheiten – auch einzelner Rechtsanwälte – als Vorstandsabteilung im Sinne des § 77 Abs. 5 BRAO zuständig. Dies umfasst insbesondere auch die Erstellung von Gebührengutachten gem. § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO, § 14 Abs. 2 RVG.

(2) § 9 Abs. 4 bis 8 gelten entsprechend.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist in Gebührenangelegenheiten von Mitgliedern der Abteilung VIII immer die Abteilung I zuständig. Gehört das Vorstandsmitglied der Abteilung I an, ist die Abteilung II zuständig.

### **§ 14 Abteilung IX**

(1) Die Abteilung IX ist für alle Fachanwaltsangelegenheiten zuständig. Insbesondere obliegt der Abteilung die Entscheidung über die Gestattung des Führens von Fachanwaltsbezeichnungen.

(2) Diese Abteilung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 5 bis 8 entsprechend.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist in Fachanwaltsangelegenheiten von Mitgliedern der Abteilung IX immer die Abteilung I zuständig. Gehört das Vorstandsmitglied der Abteilung I an, ist die Abteilung II zuständig.

### **§ 15 Abteilung X**

(1) Die Abteilung X ist zuständig für die Aus- und Fortbildung von Rechtsanwälten mit Ausnahme der Zuständigkeit in Fachanwaltsangelegenheiten (Abteilung IX).

(2) Die Abteilung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 5 bis 8 entsprechend.

## **§ 16** **Abteilung XI**

(1) Die Abteilung XI ist in Fragen der Ordnungsgewalt zuständig.

(2) Diese Abteilung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 5 bis 8 entsprechend.

## **III. Präsidium**

### **§ 17** **Zusammensetzung und Vertretung**

(1) Das Präsidium des Kammervorstands besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten sowie dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Schriftführer und der Schatzmeister sind zugleich Vizepräsidenten.

(2) Der Präsident und der Schriftführer werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Vizepräsidenten in der Reihenfolge der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kammervorstand vertreten.

(3) Der Schatzmeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Präsidenten vertreten, in dessen Verhinderungsfall gilt Abs. 2 entsprechend.

### **§ 18** **Wahl des Präsidenten**

(1) Die Wahl des Präsidenten erfolgt in geheimer Abstimmung durch nicht unterschriebene Stimmzettel in einem Wahlgang.

(2) Die Stimmzettel müssen die Namen aller Vorstandsmitglieder enthalten. Der Wähler kreuzt den zu Wählenden an oder enthält sich durch Abgabe eines nicht beschriebenen Stimmzettels der Stimme. Alle anders beschriebenen Stimmzettel gelten als nicht abgegeben.

(3) Das nach Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied leitet die Wahl.



(4) Wird im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (50% plus eine der gültigen abgegebenen Stimmen) nicht erreicht, so kommen diejenigen Mitglieder, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen und zusammen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Wenn zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl haben, werden diese sämtlich in die engere Wahl gebracht. Wer in diesem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt. Die Stimmzettel sind ein Jahr lang in einem versiegelten Umschlag aufzubewahren.

(6) Der Vorstand kann ein anderes Wahlverfahren beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Anwesenden.

## **§ 19**

### **Wahl des Schatzmeisters und des Schriftführers**

(1) Die Wahl des Schatzmeisters und Schriftführers erfolgt in geheimer Abstimmung durch nicht unterschriebene Stimmzettel in jeweils separaten Wahlgängen.

(2) Die Stimmzettel müssen die Namen aller Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der bereits gewählten Präsidiumsmitglieder enthalten. Der Wähler kreuzt den zu Wählenden an oder enthält sich durch Abgabe eines nicht beschriebenen Stimmzettels der Stimme. Alle anders beschriebenen Stimmzettel gelten als nicht abgegeben.

(3) Der Präsident leitet die Wahl. Bei dessen Verhinderung übernimmt das nach Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied als Wahlleiter den Vorsitz.

(4) Wird im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so kommen diejenigen Mitglieder, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen und zusammen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Wenn zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl haben, werden diese sämtlich in die engere Wahl gebracht. Wer in diesem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) § 18 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

## **§ 20**

### **Wahl der weiteren Vizepräsidenten**

- (1) Die Wahl der drei weiteren Vizepräsidenten gem. § 17 Abs. 1 erfolgt in geheimer Abstimmung durch nicht unterschriebene Stimmzettel in einem Wahlgang.
- (2) Die Stimmzettel müssen die Namen aller Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der bereits gewählten Präsidiumsmitglieder enthalten. Jedes Vorstandsmitglied kann bis zu drei Stimmen abgeben oder sich ganz oder teilweise durch Abgabe eines nicht beschriebenen Stimmzettels der Stimme enthalten. Alle anders beschriebenen Stimmzettel gelten als nicht abgegeben.
- (3) Der Präsident leitet die Wahl. Bei dessen Verhinderung übernimmt das nach Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied als Wahlleiter den Vorsitz.
- (4) Zu Vizepräsidenten sind die drei Vorstandsmitglieder gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) § 18 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

## **§ 21**

### **Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium erledigt die Geschäfte des Kammervorstands, die ihm durch Gesetz, Geschäftsordnung oder Beschluss des Vorstands übertragen werden. Das Präsidium kann einzelne Aufgaben einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums übertragen.
- (2) Das Präsidium bestimmt die Aufgaben der Geschäftsführung sowie die Organisation und Ausgestaltung der Geschäftsstelle mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Das Präsidium überwacht die Arbeit der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle.
- (4) Das Präsidium beschließt über die Bewilligung von Sterbegeldern sowie laufenden und einmaligen Unterstützungen.

(5) Das Präsidium bereitet die Vorstandssitzungen sowie die Stellungnahmen des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer vor.

## **§ 22**

### **Präsidiumssitzungen**

(1) Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Es ist binnen zwei Wochen auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums es beantragen.

(2) Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

## **IV.**

## **§ 23**

### **Finanzen**

(1) Jeder Geschäftsführer darf im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben Zahlungsverpflichtungen von bis zu 1.000,- €, der Präsident und der Schatzmeister dürfen jeder für sich Zahlungsverpflichtungen von bis zu 5.000,- € eingehen.

(2) Zahlungsverpflichtungen der Rechtsanwaltskammer über 1.000,- bis 10.000,- € dürfen die Geschäftsführer nur mit Zustimmung des Schatzmeisters, Zahlungsverpflichtungen über 10.000,- bis 20.000,- € nur mit Zustimmung des Präsidenten und des Schatzmeisters eingehen. Für die Eingehung von Zahlungsverpflichtungen über 20.000,- € bedarf es der Zustimmung des Präsidiums.

(3) Die Anweisung von Rechnungen über 1.000,- € bedarf der Abzeichnung durch den Schatzmeister.

(4) Weitere Einzelheiten kann das Präsidium durch Beschluss regeln.

## V. Inkrafttreten

### § 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Köln, 09.09.2020



---

Dr. Thomas Gutknecht  
Präsident